

Umweltverträglichkeitserklärung

gem. UVP-G 2000

Windpark Paasdorf-Lanzendorf II (PL-II)

D.01.01.00-02

UVE-Zusammenfassung

Konsenswerberinnen:

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
&
ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

Bearbeitung:

ImWind Operations GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

Ing. Thomas Michalecz, BSc.

ImWind Operations GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn
www.imwind.at
office@imwind.at

Bankverbindung
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT47 1200 0529 5200 5611
BIC: BKAUATWW

Gerichtsstand
Landesgericht St. Pölten
FN 321223m
UID ATU64684078



Wien, Mai 2025

REVISIONSVERZEICHNIS

Revision	Datum	Änderung	Betroffene Kapitel
00	Mai. 24	Ersterstellung	
01	Nov. 24	Aktualisierung der Auswirkung des Vorhabens	Kap.: 4
		Anpassung der Maßnahmenübersicht	Kap.: 5
02	Mai. 25	Aktualisierung der Flächenwidmung	Kap.: 4.5

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Aufgabenstellung.....	4
1.2	Struktur des Einreichoperats.....	4
2	Vorhabensbeschreibung.....	6
2.1	Allgemeines zum Vorhaben.....	6
2.2	Vorhabensbestandteile.....	6
3	Bewertung der Umweltverträglichkeit.....	7
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens.....	7
3.2	Priorisierung der Umweltauswirkungen.....	7
3.3	System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit.....	8
3.4	Allfällig aufgetretene Schwierigkeiten.....	10
3.5	Klima- und Energiekonzept.....	10
3.6	Alternative Lösungsmöglichkeiten.....	10
4	Auswirkungen der Vorhaben – UVE.....	12
4.1	Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall Betriebsphase.....	12
4.2	Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall Bauphase.....	12
4.3	Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden – Schatten.....	12
4.4	Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden – Eisfall.....	13
4.5	Mensch - Sonstige menschliche Nutzungen – Raumordnung.....	13
4.6	Mensch - Sonstige menschliche Nutzungen - Freizeit und Erholungsinfrastruktur.....	14
4.7	Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.....	14
4.7.1	Zusammenfassung Pflanzen und Lebensräume.....	14
4.7.2	Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	15
4.7.3	Zusammenfassung Insekten und deren Lebensräume.....	16
4.7.4	Zusammenfassung Amphibien & Reptilien und deren Lebensräume.....	16
4.7.5	Zusammenfassung Säugetiere und deren Lebensräume.....	16
4.7.6	Zusammenfassung Vögel und deren Lebensräume.....	17
4.7.7	Zusammenfassung Fledermäuse und deren Lebensräume.....	17
4.7.8	Zusammenfassung Naturverträglichkeitserklärung.....	18
4.8	Wildtierökologie.....	18
4.9	Boden, Flächenverbrauch & Wasser.....	18
4.10	Sach-, Kulturgüter und Ortsbild.....	19
4.11	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft.....	20
4.12	Luft.....	20
5	Maßnahmenübersicht.....	21
	Abbildungsverzeichnis.....	24
	Tabellenverzeichnis.....	24

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Konsenswerberinnen planen den Bau und Betrieb des **Windpark Paasdorf-Lanzendorf II**. Die ImWind Operations GmbH wurde damit beauftragt, die Einreichunterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erstellen. Die Erstellung der Unterlagen erfolgte in Zusammenarbeit mit der F&P Netzwerkumwelt GmbH.

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf alle relevanten Schutzgüter haben kann. Dies sind im gegenständlichen Vorhaben:

- Mensch
- Biologische Vielfalt einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Wasser, Boden und in Anspruch genommene Flächen
- Sach-, Kulturgüter und Ortsbild
- Landschaft & Erholungswert der Landschaft
- Luft

Gemäß § 6 UVP-G hat die Umweltverträglichkeitserklärung eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang inklusive vom Projektwerber geprüfter Alternativen, die Beschreibung der beeinträchtigten Umwelt sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Weiters ist eine Darlegung von Maßnahmen zum Ausgleich, zur Verringerung und Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erstellen. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist darüber hinaus der UVE beizufügen.

1.2 Struktur des Einreichoperats

Die Einreichunterlagen werden in 4 grundsätzliche Teile geteilt:

- A. Antrag
- B. Vorhaben
- C. Sonstige Unterlagen
- D. Umweltverträglichkeitserklärung

Die detailliertere Gliederung der Struktur ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Gliederung und Gruppe		Dokumenteninhalt
A - Antrag		Antrag
B - Vorhaben		Vorhabensbeschreibung, Bodenschutzkonzept, Pläne, Produktbeschreibung der Windkraftanlage, Grundstücks- und Rodungsverzeichnisse
C - Sonstige Unterlagen	Einbauten, Gewässer	Einbautenverzeichnis, Querungsverzeichnis
	Grundlagendaten	Baugrund, Messbericht Umgebungsschall, Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse, Netzberechnung und Schaltbild, Massen- und Fahrtenabschätzung
	Zustimmungen und Nachweise	Berichte, Nachweise und Stellungnahmen
	Anlagendokumente, Nebenanlagen	Technische Unterlagen des Anlagenherstellers und Nebenanlagen
D – Umweltverträglichkeits-erklärung (UVE)	Allgemeines	UVE-Zusammenfassung, Klima- und Energiekonzept, alternative Lösungsmöglichkeiten, UVE Einleitung und No-Impact-Statements
	Umweltrelevante Wirkfaktoren	Schall, Schattenwurf, Eisabfall
	Fachbeiträge	• Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden: Schall; Schatten; Eisabfall • Mensch - Sonstige menschliche Nutzungen: Raumordnung; Freizeit und Erholungsinfrastruktur • Biologische Vielfalt - Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume • Boden, Flächenverbrauch & Wasser • Sach- und Kulturgüter und Ortsbild • Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft • Luft

Tabelle 1: Struktur des Einreichoperates

2 Vorhabensbeschreibung

2.1 Allgemeines zum Vorhaben

Die Konsenswerberin plant in der Gemeinde Mistelbach einen Windpark mit insgesamt 6 Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V172-7.2MW, mit einer Nennleistung von je 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m.

Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens von 43,2 MW überschreitet den Schwellenwert von 30 MW gem. Z 6 zum Anhang 1 UVP-G. Das Vorhaben ist daher UVP-pflichtig.

In räumlicher Nähe befinden sich diverse Bestands-Windkraftanlagen und genehmigte Repowering-Projekte, deren kumulative Wirkung mitzubersichtigen sind.

Aufgrund der Betriebsdaten benachbarter Bestandswindparks kann dargestellt werden, dass der gewählte Standort für die Nutzung der Windenergie besonders geeignet ist.

2.2 Vorhabensbestandteile

Das Vorhaben Paasdorf-Lanzendorf II beinhaltet folgende Vorhabensbestandteile:

- Neubau von insgesamt 6 WEA; Type Vestas V172-7.2MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m
- Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen (30kV Erdkabelsysteme), Eiswarnschilder mit aktiven Warnleuchten, Kompensationsanlagen, SCADA Gebäude
- Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- Umsetzung von für die naturschutzfachliche Bewertung relevanten Vorhabensbestandteilen
- Umsetzung von in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen

3 Bewertung der Umweltverträglichkeit

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsrahmen wurde in den einzelnen Aussagebereichen räumlich abgegrenzt. Aufgrund der möglichen Auswirkungen ist die Abgrenzung je nach Aussagebereich unterschiedlich erfolgt. Ziel der Abgrenzung war, dass eine Bearbeitung fokussiert erfolgen kann, jedoch die wesentlichen Auswirkungen durch die Abgrenzungen nicht verloren gehen. Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wird zu Beginn jedes Dokuments begründet und beschrieben.

Direkt angrenzend an das Projektgebiet wird ein weiterer Windpark zeitnah beantragt. Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Bezugs wurde dieser in manchen Fachbeiträgen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben untersucht und die Umweltauswirkungen kumulativ ermittelt und bewertet. Sofern zutreffend wird dies in den jeweiligen Fachbeiträgen angegeben.

Inhaltlich wurden die im UVP-G 2000 und im UVE Leitfaden¹ genannten möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie die in der bisherigen Beurteilungspraxis von Windparks verwendeten Themenbereiche in Betracht gezogen. Hierbei wurde versucht herauszufiltern, welche möglichen Auswirkungen aufgrund von fehlender Relevanz nicht weiter untersucht werden müssen. Folgende Themen wurden hierbei herausgefiltert:

- Naturgefahren, Klima und Klimawandelfolgen
- Biologische und chemische Schadstoffe
- Erschütterungen
- Fischerei
- Geruch
- Infraschall
- Licht
- Strahlung

Diese Themen sind durch das geplante Vorhaben entweder gar nicht oder in völlig vernachlässigbarem Ausmaß betroffen. Das Thema Klimaschutz ist im Gegenzug sogar durch das Vorhaben positiv beeinflusst, was aus dem Klima- und Energiekonzept entnommen werden kann.

3.2 Priorisierung der Umweltauswirkungen

Gemäß UVPG §6 (2) sind die Angaben gemäß Abs. 1, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ zu gliedern. Nachfolgender Auflistung kann die Gliederung entnommen werden.

Prioritär:

- Menschen und deren Lebensräume
- Biologische Vielfalt
- Wasser (nur Bauphase)
- Landschaft (nur Betriebsphase)
- Sach- und Kulturgüter

Nicht prioritär:

- Boden
- Flächen
- Wasser (nur Betriebsphase)
- Luft, Klima
- Landschaft (nur Bauphase)

¹ Umweltbundesamt, UVE Leitfaden, Wien 2019

3.3 System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und Umwelt ist der wesentliche Zweck der UVE. Hierzu ist sowohl die Beurteilung der Sensibilität des betreffenden Gebiets als auch die Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens wesentlich.

Das angewandte System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit ist an den UVE-Leitfaden sowie an eine bestehende Umweltverträglichkeitserklärungen angelehnt. Weiter ist die Methode der ökologischen Risikoanalyse aus der RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ mit einbezogen.

Nachfolgend ist das Bewertungsschema dargestellt und es werden die einzelnen Schritte näher erläutert.

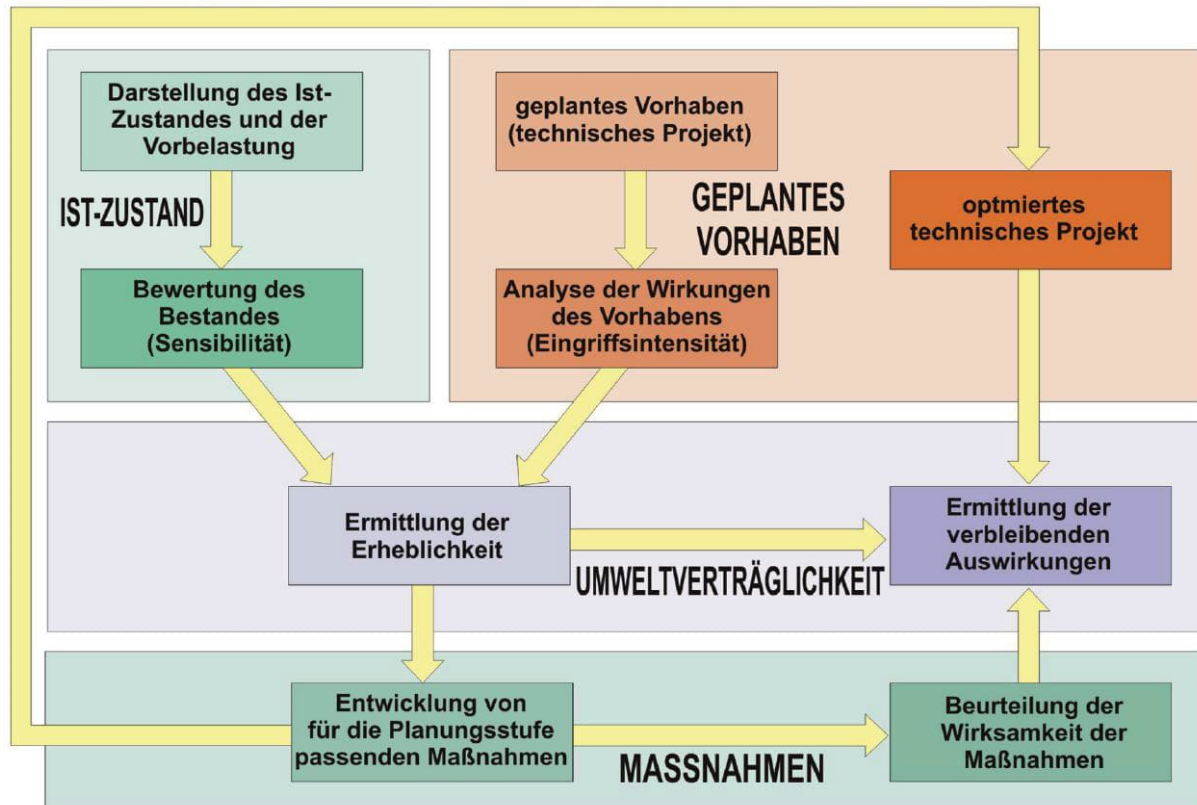


Abbildung 1: Bewertungsschema zur Fragestellung der Umweltverträglichkeit (RVS 04.01.11)

Erläuterungen zum Bewertungsschema

Die Eingriffserheblichkeit ergibt sich aus der Verknüpfung der Sensibilität des Untersuchungsgebiets mit der Eingriffsintensität des Vorhabens. Dabei kommt nachstehende Abbildung zur Anwendung:

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		Gering	Mäßig	Hoch	Sehr hoch
Sensibilität	Gering	I	II	II	II
	Mäßig	II	III	III	III
	Hoch	II	IV	IV	IV
	Sehr hoch	II	IV	V	V

Abbildung 2: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Die 5 Bewertungsstufen der Eingriffserheblichkeit sind wie folgt zu bewerten:

- I: keine bis sehr geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: hohe Auswirkung
- V: sehr hohe Auswirkung

Bei den Stufen IV (hoch) und V (sehr hoch) ist ohne wirksame Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung keine Umweltverträglichkeit gegeben.

Zu den einzelnen Aussagebereichen werden Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erarbeitet. Diese werden zunächst bewertet, inwieweit sie wirksam sind. Eine Einstufung in keine bis gering wirksam bis sehr hohe Wirksamkeit kann vorgenommen werden. In weiterer Folge wird je nach Wirksamkeit die Stufe der Eingriffserheblichkeit herabgesetzt. Die Vorgangsweise zur Beurteilung ist in nachfolgender Abbildung ersichtlich.

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit (Belastung)				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	Keine/gering	I	II	III	IV	V
	mäßig	I	II	II	III	IV
	hoch	+	I	II	II	III
	sehr hoch	+	+	I	II	II

Abbildung 3: Schema zur Beurteilung der Maßnahmen und verbleibenden Auswirkungen

Nach eventuell erfolgter Herabsetzung der Stufen werden die verbleibenden Auswirkungen in 6 Bewertungsstufen wie folgt bewertet:

- +: Verbesserung
- I: keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkung
- II: geringe verbleibende Auswirkung
- III: mittlere verbleibende Auswirkung
- IV: hohe verbleibende Auswirkung
- V: sehr hohe verbleibende Auswirkung

Bei den Stufen IV (hoch) und V (sehr hoch) ist keine Umweltverträglichkeit gegeben.

3.4 Allfällig aufgetretene Schwierigkeiten

Wie im UVE-Leitfaden beschrieben, sollte innerhalb der UVE auch auf Beschränkungen des Gültigkeitsbereichs der getroffenen Aussagen, auf Unsicherheiten und mögliche Risiken hingewiesen werden.

Im Wesentlichen sind bei der Erstellung der UVE keine unerwarteten Schwierigkeiten entstanden. Einzelne Daten konnten nicht vollständig erhoben werden. Im Bereich der Umweltauswirkungen war es immer möglich aufgrund von Analogschlüssen (z. B. Interpolieren) die Aussagen in ausreichender Qualität zu erstellen, oder es wurden Worst-Case- Betrachtungen in Bezug auf die Umweltauswirkungen durchgeführt. Für Datenlücken, die für die Detailplanung der Windkraftanlagen relevant sind, wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Datenlücken rechtzeitig vor Baubeginn zu schließen.

In der gegenständlichen UVE wurde in den jeweiligen Themenbereichen versucht, für die Bewertung notwendige Kumulations- und Summations-Effekte darzustellen. Als bestehende, genehmigte und geplante Windparks wurden jene, welche im Dokument „B.01.01.00 Vorhabensbeschreibung“ beschrieben sind, identifiziert.

Neben der Berücksichtigung von bestehenden Windparks wurde überprüft ob auch weitere geplante Windparkprojekte einzubeziehen sind.

In folgenden Themenbereichen wurden kumulative und Summations-Effekte nicht betrachtet: Sachgüter, Boden, Wasser und Eisabfall. Dies wurde deshalb nicht durchgeführt, da sich in dem für den jeweiligen Themenbereich dargelegten Untersuchungsraum ausschließlich Bestandsanlagen befinden oder eine bedeutsame kumulative Wirkung aus inhaltlicher Überlegung heraus ausgeschlossen werden konnte. Auswirkungen von Bestandsanlagen sind bereits Teil der Ist-Situation und damit bei Erhebung dieser unmittelbar integriert.

3.5 Klima- und Energiekonzept

Insgesamt weist der Windpark Paasdorf-Lanzendorf II für die Bau- und gesamte Betriebsphase (25 Jahre, ohne Herstellung der WKA) einen Energiebedarf von ca. 11.297 MWh für eingesetzte Baumaschinen, Bauverkehr und Eigenbedarf der Windkraftanlagen auf. Im Verhältnis zum Ertrag des Windparks über 25 Jahre von 2.905.000 MWh, entspricht der Energiebedarf 0,4% des Energieertrags.

Bezüglich der verursachten Treibhausgasemissionen in der Bau- und Betriebsphase (25 Jahre, ohne Herstellung der WKA) wird eine Menge von 4.683,5² t CO_{2e} berechnet. Diesen THG-Emissionen stehen Emissionseinsparungen des Windparks über die Lebensdauer von 25 Jahren von 1.278.200³ t CO_{2e} gegenüber. Das entspricht 0,4% der Einsparungen.

Effizienzmaßnahmen sind hinsichtlich Reduktion der THG-Emissionen bzw. des Energiebedarfs keine notwendig.

3.6 Alternative Lösungsmöglichkeiten

Die gesetzlichen Gegebenheiten sehen die Errichtung von Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen klar im öffentlichen Interesse, die Gesetzgebung sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zielt auf den Ausbau der erneuerbaren Kapazitäten ab.

Das Vorhaben WP Paasdorf-Lanzendorf II

- steht nach derzeitiger Gesetzeslage klar im öffentlichen Interesse (EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577)
- befindet sich lt. Verordnung zum sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ klar in einer dafür vorgesehenen Windkraftzone (WE09)
- trägt mit dem Neubau des Windparks PL-II mit 50,4 MW klar zu einer Steigerung der Stromerzeugungskapazitäten aus Erneuerbaren bei

² EF 440g CO₂/kWh

³ EF 440g CO₂/kWh

- leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene (EAG, #mission30, Ausbauziele Windkraft in NÖ, Übereinkommen von Paris)

Ein Verzicht auf das Vorhaben ist nicht nur aus fachlicher Sicht im Hinblick auf Sicherung der regionalen industriellen Produktion, der landesweiten Stromproduktion, des Importbedarfs und der Reduktion der Treibhausgase abzulehnen, sondern widerspricht auch klar den gesetzlichen und politischen Zielsetzungen der EU, Österreichs und auch des Landes Niederösterreichs, die in diesem Dokument aufgeführt sind.

4 Auswirkungen der Vorhaben – UVE

Nachfolgend sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt in den entsprechenden Aussagebereichen dargestellt werden. Alle beschriebenen Maßnahmen werden gemäß den Ausführungen in den entsprechenden Themenbereichen durchgeführt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung wurden jene Themen herausgefiltert, die vom Vorhaben gar nicht oder in völlig untergeordnetem Ausmaß negativ beeinflusst werden. Dies betrifft Naturgefahren, Klima und Klimawandelfolgen, biologische und chemische Schadstoffe, Erschütterungen, Fischerei, Geruch, Infraschall, Licht und Strahlung. Die weiteren untersuchten Themenbereiche werden nachfolgend zusammengefasst.

4.1 Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall Betriebsphase

Für den Bereich Betriebsschall ist eine Umgebungsschallmessung durchzuführen, um ermitteln zu können, wie sich die schalltechnische Ist-Situation an den jeweiligen nächsten Anrainerpunkten darstellt. Die Darstellung der Messung soll windabhängig erfolgen, um später die spezifischen Geräusche der Windkraftanlagen besser zuordnen zu können. Sollten keine validen Messdaten vorliegen können die Minimalwerte der Checkliste Schall herangezogen werden.

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und Umwelt wurden Schallausbreitungsrechnungen durchgeführt. Dazu wurden repräsentative Immissionspunkte bestimmt, die sich in den umliegenden Ortschaften am nächsten Punkt zum Projektgebiet befinden. Bei den Berechnungen wurde die Schallausbreitungsrechnung der Umgebungsschallsituation gegenübergestellt. Zeitnah zum gegenständlichen Vorhaben wird der benachbarte Windpark Kettlasbrunn 3 eingereicht. Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Bezugs der beiden Projekte zueinander wurden die Immissionen größtenteils gemeinsam berechnet und beurteilt. Zusätzlich wurde eine kumulierte Betrachtung aller Windparks im Bereich 5 km um die gewählten Immissionspunkte durchgeführt.

Im leistungsoptimierten Betrieb kommt es zu Überschreitungen der Schutzziele. Einige Anlagen müssen daher im Nachtzeitraum bei gewissen Windgeschwindigkeiten schalloptimiert betrieben werden.

Die verbleibende Auswirkung wurde mit „mittel“ bewertet.

4.2 Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall Bauphase

Schallemissionen werden während der Bautätigkeit (Baumaschinen) durch den Bau der Anlagen, den Wegebau, die Kabelverlegearbeiten sowie durch den baustelleninduzierten Verkehr verursacht.

Für die Anlagenbau- inkl. Rammarbeiten und Wegebauarbeiten konnten aufgrund der Entfernung der Tätigkeiten ein No-Impact-Statement abgegeben werden. Für die Bauphase Kabelverlegearbeiten erfolgte eine Immissionsprognose, die zur Ermittlung des maximalen Bauschalls herangezogen wurden. Die Berechnungen der zu erwartenden Schallimmissionen erfolgt unter Verwendung des Programms Soundplan 8.2 von der Firma Braunstein und Berndt GmbH gemäß ISO 9613-2. Die durch den Baubetrieb zu erwartenden Geräuschemissionen ergeben sich nach ISO 9613-2.

Das primäre Schutzgut der Lärmemissionsbetrachtung ist der Mensch. Der besondere Fokus der schalltechnischen Betrachtung liegt im Bereich der Wohngebiete. In der ÖNORM S 5021 sind Planungsrichtwerte für die energieäquivalenten Dauerschallpegel für Wohngebiete definiert. Die Berechnungen des Bauschalls für die Windparks Kettlasbrunn 3 und Paasdorf-Lanzendorf II ergaben tagsüber keine Überschreitungen der Zielwerte bei den Kabelverlegearbeiten für den Immissionspunkt IP GAW_01.

4.3 Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden – Schatten

Ein Einwirkbereich des Schattenwurfs einer Windkraftanlage lässt sich unterteilen in den unmittelbaren Nahbereich der Anlage, wo ein scharf abgegrenzter, so genannter Kernschatten entsteht und den Bereich, wo bei Betrachtung der WKA aus einiger Entfernung die Sonne von den Rotorblättern nicht mehr vollständig

verdeckt wird. Der Schattenwurf, der von drehenden Rotorblättern verursacht wird, kann, sofern er ein bestimmtes Maß überschreitet, als Belästigung empfunden werden.

Der mögliche Einflussbereich durch Schattenwurf ergibt sich durch das Kriterium, dass ein Schattenwurf nur als relevant erachtet wird, sofern die Sonnenscheibe zu 20 % von der durchschnittlichen Blatattiefe eines Rotorblattes verdeckt wird. Gemäß dieser Betrachtung ergibt sich für die geplanten Windkraftanlagen ein max. Einflussbereich. Ab dieser Entfernung ist nicht mehr mit einer relevanten Beeinflussung zu rechnen. Innerhalb des noch näher eingegrenzten Untersuchungsraums wurden repräsentative Immissionspunkte - dauerhaft bewohnte und als Bauland Wohn- oder Bauland Agrargebiet gewidmete Häuser - ausgewählt.

Für die gegenständlichen Windkraftanlagen wurden Schattenimmissionsberechnungen an den ermittelten Immissionspunkten mittels dem Tool WindPro durchgeführt und die Ergebnisse den Grenzwerten gegenübergestellt. In der Genehmigungspraxis haben sich Grenzwerte für die Beurteilung von Schattenwurfimmissionen entwickelt, die sich an die Empfehlungen, die seitens des deutschen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 03.05.2002 erlassen wurden, orientieren. Es kommt an den gewählten Immissionspunkten für den Windpark Paasdorf-Lanzendorf II zu keiner relevanten Schattenwurfimmissionen durch das Vorhaben (Grenzwertüberschreitungen). Die Jahres- und/oder Tagesgrenzwerte können somit ohne Maßnahmen eingehalten werden.

Die Eingriffserheblichkeit wurde daher im Bereich Schattenwurf Betriebsphase mit III „mittel“ festgelegt.

4.4 Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden – Eisfall

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und Umwelt wurde eine Beurteilung des Themas Eisfall durchgeführt. Hierbei wurde nur die Betriebsphase untersucht, da es in der Bauphase zu keinem wesentlichen Eisabfall kommt. Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter werden mehrere, in Österreich übliche Maßnahmen vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung des Eiserkennungssystems und mittels der risikoreduzierenden Maßnahmen, welche eine hohe Wirksamkeit aufweisen, wird von einem tolerablen Restrisiko ausgegangen.

In dem Vorhaben WP Paasdorf-Lanzendorf II ist die Errichtung von sechs Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m geplant. Im potenziellen Gefahrenbereich der geplanten WKA befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie Feld- und Wirtschaftswege zu deren Erschließung. Die Zufahrt zum Windpark erfolgt ebenfalls über das Wirtschaftswegenetz. Im Norden angrenzend befindet sich die Landesstraße B40, im Osten angrenzend die Nord/Weinviertelautobahn A5. Weiters queren die Landesstraßen B46 und L3096 das Projektgebiet in Nord-Süd-Richtung.

Inhalt des Fachbeitrags Eisfall (D.03.04.00) ist die Ermittlung und Bewertung der Gefährdung von Personen im Umfeld der geplanten Anlagen durch von den Rotorblättern herabfallende Eisstücke. Die in einem separaten Dokument „D.02.04.00 Wirkfaktor Eisabfall“ ermittelten Auftreffwahrscheinlichkeiten von Eisteilen im Umfeld der WKA wurden dazu mit der zu erwartenden Frequentierung der Verkehrsverbindungen und der Aufenthaltswahrscheinlichkeit von betriebsfremden Personen und von Betriebspersonal im Umfeld der WKA kombiniert. Anschließend wurde das so ermittelte Risiko den Grenzwerten für das sogenannte allgemein akzeptierte Risiko gegenübergestellt.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen das Risiko für Personen im Umfeld der WKA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko liegt.

4.5 Mensch - Sonstige menschliche Nutzungen – Raumordnung

Nach eingehender Prüfung kann festgestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben mit diversen Konzepten und Strategien (Landesentwicklungskonzept, Klima- und Energiefahrplan) übereinstimmen, und auch den Zielen der regionalen Entwicklungsstrategien nicht widersprochen wird. Die Verkehrsinfrastruktur kann während der Bauphase kleinräumig temporär beeinträchtigt werden. Es werden die gesetzlichen Festlegungen eingehalten und die Vorhaben liegen innerhalb der Windkraft Zonierung. Es wird seitens der Gemeinde eine Widmung angestrebt, deren Rechtskraft noch 2025 erwartet wird. Unter der Voraussetzung der rechtskräftigen Flächenwidmung G-WKA auf den Standorten besteht kein Widerspruch zur örtlichen Raumplanung.

4.6 Mensch - Sonstige menschliche Nutzungen - Freizeit und Erholungsinfrastruktur

Das Projektgebiet zeichnet sich durch eine wellige Landschaft aus, die von menschlichen Eingriffen geprägt ist. Im Projektgebiet dominiert die landwirtschaftliche Nutzung mit großflächigen Äckern und Feldern, welche durch Windschutzgürtel und weitere kleine Landschaftselemente strukturiert werden. Große Wälder geben dem Raum neben dem Relief zusätzliche Struktur. Die Festlegung des Untersuchungsraums erfolgt im 2.500 m Umkreis um die geplanten Windkraftanlagen. Zusätzlich wird ein Grobscreening des Untersuchungsraums mit einem 5 km Radius durchgeführt, um eventuelle überregionale Infrastrukturen mit hoher Bedeutung zu erfassen.

Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungseinrichtungen kann gesagt werden, dass sich im Untersuchungsraum einige Spiel- und Sportplätze befinden. Regionaltouristische Anziehungspunkte sind Heurige, Museen in Mistelbach, das Museumsdorf Niedersulz und die Kulturlandschaft Paasdorf. Der Untersuchungsraum eignet sich aufgrund der Landschaftsausstattung gut für extensive Erholungsaktivitäten und ist hauptsächlich von lokaler Bedeutung. Das Gebiet stellt ein Naherholungsgebiet für die dortigen Ortschaften dar und ist durch WEA und Straßen technisch und immissionsbedingt vorbelastet.

Die Eingriffserheblichkeit für die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in der Bauphase als „gering“ eingestuft, da zwar Teilstücke von Radwegen temporär beeinträchtigt werden und darüber hinaus keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Es wird eine vorsorgliche Maßnahme (Hinweisschilder in der Bauphase) vorgeschlagen, deren Wirksamkeit mit „mäßig“ bewertet wird und somit die verbleibende Auswirkung für die Bau- und für die Betriebsphase „gering“ ist.

Die Eingriffserheblichkeit für die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in der als „sehr gering“ eingestuft. Dies entspricht auch den verbleibenden Auswirkungen.

4.7 Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

4.7.1 Zusammenfassung Pflanzen und Lebensräume

Das UG des WP Paasdorf-Lanzendorf II befindet sich im zentralen Weinviertler Hügelland im Bezirk Mistelbach. Das Gebiet wird bereits durch bestehende Windkraftanlagen zur Energie-gewinnung genutzt. Die fruchtbaren Ackerböden werden auf durchwegs ausgedehnten Parzellen landwirtschaftlich intensiv genutzt. Nur ein Südwest-Hang mit alten Weingartenbrachen, Wiesen, Gebüsch, Hecken und Robinienaufforstungen, der sich nordöstlich des Feldwiesengrabs befindet, weist eine kleinteilige und vielfältige Landschaftsstruktur auf. Im UG sind Hügelkuppen, flachere Geländeerhebungen und Gräben mit Wäldern bedeckt. Es weist mit Ausnahme des Feldwiesengrabs und des Bründlbaches keine Gewässer oder Feuchtlandsräume auf. Das Feldwegenetz ist bereits gut ausgebaut und die Anbindung an die umliegenden Straßen gut.

4.7.1.1 Biotoptypen

Für Einzelflächen mit folgenden Biotoptypen bzw. -komplexe ergeben sich erhebliche Eingriffe in der Bauphase: 02-Nährstoffarmer Ackerrain, 06-Artenreiche Ackerbrache, 08-Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen (FFH-LRT 6510), 11-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 12-Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation, 14-Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation/Brombeer- und Kratzbeer-Gestrüpp, 16-Obstbaum, 19-Strauchhecke/Brombeer- und Kratzbeer-Gestrüpp/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässer und Landröhricht, 20-Baum-/Strauchhecke, 43-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain, 44-Unbefestigte Straße.

Für Einzelflächen mit folgenden Biotoptypen bzw. -komplexen ergeben sich erhebliche Eingriffe in der Betriebsphase: 16-Obstbaum, 43-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain.

Für alle anderen Biotoptypen ergeben sich keine erheblichen Eingriffe.

4.7.1.2 Pflanzenarten

Auf den beanspruchten Flächen wurde 2 Rote-Liste-Pflanzenarten nachgewiesen: Groß-Windröschen (*Anemone sylvestris*) und Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*). Das Groß-Windröschen ist gleichzeitig durch die NÖ Artenschutzverordnung geschützt.

In relevanter Nahelage zu den temporär beanspruchten Flächen kommen 3 Rote-Liste-Arten vor: Silber-Weide (*Salix alba*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Schwarz-Pappel (*Populus nigra*).
Es wurden keine Arten der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie festgestellt.
Es ergeben sich „erhebliche Eingriffe“ für diese gefährdeten und geschützten Pflanzenarten.

4.7.2 Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.7.2.1 Biotoptypen:

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 02-Nährstoffarmer Ackerrain, 06-Artenreiche Ackerbrache, 08-Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen (FFH-LRT 6510), 11-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 12-Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation sowie 14-Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation/Brombeer- und Kratzbeer-Gestrüpp wird die Anlage von in Summe mindestens 2,37 ha des BT Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln. Die Fläche(n) sollen ganzjährig brach liegen und die Ansiedelung und Ausbreitung von Neophyten wie Robinie, Götterbaum oder Goldrute muss unterbunden werden. Der erste Schritt hierfür ist es, den richtigen Zeitpunkt (Herbst oder Frühjahr) und die richtige Saatgutmischung für die Anlage der Ackerbrache zu wählen. So kann ein hoher Anteil an rasch keimenden ein- und zweijährigen Arten die Keimung von Neophyten und sonstigen unerwünschten, konkurrenzstarken Arten eindämmen. Weitere Empfehlungen zur Anlage und Saatgutmischungen für Ackerbrachen ist der Broschüre „Ansaat und Wildblumenmischungen auf stillgelegten Ackerflächen“ (NÖ Naturschutzabteilung 1996) zu entnehmen. Kommt es trotz dieser Maßnahmen bei der Anlage der Brache zum Aufwuchs von Neophyten, müssen die „befallenen“ Bereiche im Juli bzw. vor der Blüte der Goldrute gemäht und das Mähgut entfernt werden. Nicht von Neophyten befallene Bereiche sollen stehengelassen werden. Die Fläche kann nach max. 5 Jahren erneut umgebrochen und angesät oder verlegt werden. Im Fall einer Eignung, kann diese Maßnahme deckungsgleich mit der Maßnahme 7.14.3 (Lenkungsfläche Rotmilan) sein.

Zum Ausgleich des Flächenverlustes bei tatsächlicher Beanspruchung für die Biotoptypen 16-Obstbaum sowie 17-Obstbaumreihe und -allee wird die Sicherstellung und Pflege von möglichst alten, naturschutzfachlich wertvollen Obstbäumen im Flächenausmaß von mindestens 213 m² für die Laufzeit des WP gefordert. Sterben während dieser Zeit Bäume ab, sollen sie – sofern aufgrund des Standortes ein Umstürzen kein Sicherheitsrisiko darstellt – stehengelassen werden. Stürzen Bäume um oder müssen sie umgeschnitten werden, sind sie mit neuen Obstbäumen möglichst regionaler Herkunft zu ersetzen.

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 19-Strauchhecke/Brombeer- und Kratzbeer-Gestrüpp/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässer und Landröhricht und 20-Baum-/Strauchhecke wird die Anlage von in Summe mindestens 1.002 m² des Biotopkomplexes Baum-/Strauchhecke mit autochthonen Laubbäumen und Sträuchern gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere kleinere Einzelflächen handeln, die am Rand oder an erschwert nutzbaren Stellen von intensiv bewirtschafteten Flächen (zB. Böschungen) liegen sollten. Sie sollten aber mindestens 2 m breit und 30 m lang sein. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln. Die Hecken sollen sich weiter als 10 km entfernt zum WP liegen.

Für die Maßnahme wird durch Anwendung des Bewertungsschemas in Kpt. 3.4.4 hinsichtlich Fläche, Zeit, Raum und Funktion - unter Berücksichtigung der Auflagen und unten formulierten Grundlagen für Ausgleichsflächen - eine hohe und sehr hohe Maßnahmenwirksamkeit ermittelt.

4.7.2.2 Schutzmaßnahmen für Biotoptypen und gefährdete Arten in relevanter Nahelage:

Da es BT und gefährdete Arten unmittelbar neben den temporären Bauflächen gibt, soll in Rahmen einer Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass diese nicht beeinträchtigt werden.

4.7.2.3 Pflanzenarten:

Das Groß-Windröschen (*Anemone sylvestris*) und der Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*) kommen gemeinsam auf einer Fläche vor, die vor Beginn der Bauarbeiten geborgen wird. Für die Silberweide, Bruchweide und Schwarzpappel wird im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sichergestellt, dass diese nicht beeinträchtigt werden.

4.7.3 Zusammenfassung Insekten und deren Lebensräume

Der überwiegende Teil des Projektgebietes befindet sich in einer ausgeräumten Kulturlandschaft mit oftmals nur sehr wenigen für Insekten geeigneten Strukturen. Die großen Acker-schläge eignen sich in der Regel auch für sehr anpassungsfähige Ubiquisten kaum bis gar nicht zur Reproduktion.

Trotzdem wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 25 Heuschreckenarten sowie die Gottesanbeterin festgestellt (der Großteil der Aeren gilt als nicht gefährdet, Ausnahme: Italienerische Schönrecke (*Calliptamus italicus*) gilt als gefährdet (VU ... vulnerable)), als auch 14 Tag-falterarten (5 davon in der NÖ Artenschutzverordnung: Segelfalter, Osterluzeifalter, Hufeisen-kleeegelbling, Himmelblauer und Silbergrüner Bläuling). Erklärt wird dies vor allem durch die Kulturlandschaft südöstlich von Paasdorf, die sehr strukturreich ist und auch in einen sehr abwechslungsreichen Landschaftsteil eingebettet liegt.

Die Anlage von 2,37 ha des BT Artenreiche Ackerbrache (in Grenzertragslage) kommt allen Insekten, unter anderem auch den Arten Silbergrüner und Himmelblauer Bläuling zugute. Hier kann darauf geachtet werden, dass die Raupenfutterpflanzen (Leguminosen *Coronilla varia* und *Hippocrepis comosa*) in der Saatmischung enthalten sind.

Die Sicherstellung von 213 m² möglichst alter, naturschutzfachlich wertvoller Obstbäume fördert die Eiablageplätze für den Segelfalter (*Prunus* sp.).

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem Kapitel Pflanzen und Lebens-räume wird für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Das Bauvorhaben WP Paasdorf-Lanzendorf II wird für das Schutzgut „Insekten und deren Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7.4 Zusammenfassung Amphibien & Reptilien und deren Lebensräume

Insgesamt wurde eine Art nachgewiesen (Zauneidechse). Anhand der Habitategnung und Experteneinschätzung sind weitere 6 Arten im UG möglich. Von diesen Arten sind 2 Arten mittel sensibel (Wechselkröte & Schlingnatter) und 6 Arten sind gering sensibel.

Für die Wechselkröte und die Schlingnatter, ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Für die anderen Arten wurde „keine“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

4.7.4.1 Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht zur Kontrolle der nachfolgenden Maßnahmen:

Einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen

an den WEA Stellflächen in einer Größe von mindestens 3x3 m mit 1,5 m Höhe, gute Besonnung.

Vermeidung von Nachfahrten bei Regen

Es sollten Fahrten in der Nacht (März-Juli) bei regnerischem Wetter nach Möglichkeit vermieden werden. Unbedingt erforderliche Tätigkeiten (z.B. Anlieferung von Rotor-blättern) bei regnerischem Wetter sind in den Monaten März & April durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten.

Der Lebensraumverlust ist marginal bzw. wird durch die Ausgleichsmaßnahmen im Kapitel Pflanzen und Lebensräume kompensiert.

Das Bauvorhaben WP Paasdorf-Lanzendorf II ist für das Schutzgut „Amphibien & Reptilien“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7.5 Zusammenfassung Säugetiere und deren Lebensräume

Insgesamt wurden 13 Arten nachgewiesen. Weitere 8 Arten sind aufgrund der Literatur und der Habitategnung als wahrscheinlich/möglich im Untersuchungsgebiet einzustufen. Von die-sen Arten haben 17 Arten „keine“ Sensibilität, 3 Arten sind „gering“ sensibel (Baummar-der, Maulwurf, Feldhase) und 1 Art ist „hoch“ sensibel (Feldhamster).

Im Zuge des Bauvorhabens werden kleine Flächen beansprucht, die bedeutende Säugetier-Lebensräume betreffen.

Es wurden keine Rote Liste oder „hoch sensible“ Säugetierarten auf den beanspruchten Flächen nachgewiesen (keine Nachweise von Feldhamster oder Ziesel)

Für den Feldhamster ergeben sich „hohe“ Eingriffserheblichkeiten (Lebensraumverlust). Der Feldhamster wurde jedoch auf den direkt beanspruchten Flächen nicht nachgewiesen.

Für den Maulwurf ergeben sich „geringe“ Eingriffserheblichkeiten (Lebensraumverlust). Für die anderen Arten ergeben sich „keine“ Eingriffserheblichkeiten.

Folgende Schutz-, Vermeidungs- und Vorkehrungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

Vermeidungsmaßnahme – Feldhamster Kabeltrasse

Entlang der Kabeltrasse wurde ein wahrscheinlicher Feldhamsterbau nachgewiesen.

Aufgrund des sich möglicherweise ändernden Ist-Zustands bis zur Bausausführung wird folgende Maßnahme vorgesehen:

- Erhebung des Feldhamsterbestandes im Bereich Höbersbrunn innerhalb der Aktivitätsperiode für den Feldhamster (Mitte März bis Ende September) vor Baubeginn um eine etwaige Neubesiedlung/Verlagerung feststellen zu können
- Kleinräumige Verlegung der Kabeltrasse in diesem Bereich (Mindestabstand 5 m); Alternativ: Erarbeitung eines Umsiedlungskonzeptes inkl. Ersatzflächen und Abstimmung mit der Behörde

Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vorkehrmaßnahmen kann für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) festgestellt werden, dass das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff darstellt. Das Bauvorhaben WP Paasdorf-Lanzendorf II ist für das Schutzgut „Säugetiere“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7.6 Zusammenfassung Vögel und deren Lebensräume

Insgesamt wurden im erweiterten UG Paasdorf-Lanzendorf II 105 Vogelarten nachgewiesen, Davon werden 74 Arten als Brutvögel im Prüfraum kategorisiert.

Von den festgestellten Brutvogelarten im Prüfraum Kettlasbrunn Repowering (siehe VÖ.4) sind die 9 Arten: Rotmilan, Wespenbussard, Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht, Blutspecht, Halsbandschnäpper, Sperbergrasmücke und Neuntöter durch die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt. Auf Basis der Roten Liste Österreichs (Dvorak et al. 2017) sind darüber hinaus folgende Brutvogelarten gefährdet: Rebhuhn und Wendehals.

Zudem wurden die windkraftrelevanten Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Seeadler, Kornweihe, Rotmilan und Schwarzmilan als seltene Nahrungsgäste bzw. Durchzügler/überfliegend nachgewiesen.

Im UG WP Paasdorf-Lanzendorf II wurden 10 prioritäre Arten zur Bewertung von Windkraftprojekten außerhalb des Alpenraumes (BirdLife 2021, Anhang II) nachgewiesen. Davon wurden 3 Arten (Wespenbussard, Rotmilan, und Uhu) als Brutvogel, die anderen als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler/überfliegend nachgewiesen.

Bei der Bewertung des Vorhabens ist in der Bauphase wird auf festgestellte Brutplätze von Rotmilan und Wespenbussard hingewiesen, für die ohne kompensatorische Maßnahmen signifikante Störungen zu erwarten sind.

Durch die im Kapitel 4.6. beschriebenen Maßnahmen reduziert sich die Maßnahmenerehblichkeit beim Rotmilan von hoch auf gering und beim Wespenbussard von mittel auf gering.

Es ist letztlich von einer geringen Erheblichkeit des Vorhabens für die prioritären Arten der Avifauna im UG auszugehen.

Das Bauvorhaben ist für das Schutzgut „Vögel“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7.7 Zusammenfassung Fledermäuse und deren Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet WP wurden 11 (bis 14) Fledermausarten nachgewiesen. In dieser teils offenen und teils bewaldeten Landschaft waren die vorgefundenen Arten durchaus zu erwarten. Als typische Waldarten wurden die Mopsfledermaus und die Kleine Hufeisennase festgestellt. Das Offenland als auch landwirtschaftliche Nutzflächen werden sowohl von Pipistrellus-Arten als auch von der Breitflügelfledermaus und dem Abendsegler genutzt.

Die Aktivitätsverteilung ist ausgeglichen mit etwas höheren Aktivitätswerten an Waldrandstandorten im südwestlichen und südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Punkte E, G, H, I & J), sowie am 09.05.2011 bei Batcorder-Aufzeichnungen am Punkt I. An keinem der Punkte war jedoch durchgehend hohe Aktivität zu verzeichnen. In Summe war die Aktivität im regionalen Vergleich gering.

Auf Basis des Gondelmonitoring und des Kollisionsmonitorings ist eine entsprechende Kollisionsgefährdung für die Arten der Gruppen Nyctaloiden und Pipistrelloiden erwartbar. Auf Basis der vorhandenen Daten werden entsprechende Abschaltzeiten vorgeschlagen.

Beeinträchtigungen (Fällen alter Bäume, Verminderung des Struktureichtums) im Zuge der Zuwegung und Errichtung der Anlagen im Hinblick auf das Auftreten der Anhang II Arten (Mopsfledermaus häufig) können ausgeschlossen werden. Für die Rodung potenzieller Quartierbäume (11) werden als Ausgleichsmaßnahme Alternativbäume (33) außer Nutzung gestellt

Weitere Maßnahmen, welche für die Gruppe der Vögel getroffen werden und sind auch für Fledermäuse wirksam.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen liegt eine geringe Resterheblichkeit vor. Das Bauvorhaben ist somit für das Schutzgut „Fledermäuse und ihre Lebens-räume“ verträglich im Sinne des UVP-G 2000.

4.7.8 Zusammenfassung Naturverträglichkeitserklärung

Durch den geplanten WP Paasdorf-Lanzendorf II werden keine Schutzgebiete direkt beansprucht. Allerdings grenzt das FFH-Gebiet „Weinviertel Klippenzone“ im Süden unmittelbar an. Das Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“, Teilfläche Bernhardsthaler Ebene ist ca. 7,8 km entfernt. Auf FFH-Lebensräume & Pflanzen werden keine negativen Ausstrahlungswirkungen erwartet. Die Arten Ziesel und Rotbauchunken kommen in diesem Gebiet nicht vor. Auf die FFH-Insektenarten werden ebenfalls keine negativen Ausstrahlungswirkungen erwartet. Für das Schutzgut Fledermäuse werden im Genehmigungsverfahren Maßnahmen vorgeschlagen, wodurch sich auch für diese Gruppe keine negative Ausstrahlungswirkungen für das angrenzende FFH-Gebiet ergeben.

4.8 Wildtierökologie

Das Schutzgut Wild wurde im konkreten Untersuchungsgebiet als hoch sensibel bewertet. Die Eingriffsintensität der unterschiedlichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase werden je nach zu betrachtendem Aspekt als gering, mittel bzw. hoch eingestuft. Folglich werden die Eingriffserheblichkeiten des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wild als mittel bzw. hoch bewertet. Aufgrund dessen werden Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens mit hoher Wirkung gesetzt.

Folglich wird das Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wild als umweltverträglich beurteilt.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vorkehrungsmaßnahmen kann während der Bau- und Betriebsphase des WPs Paasdorf-Lanzendorf II eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für den Fachbereich Wildtierökologie ausgeschlossen werden.

4.9 Boden, Flächenverbrauch & Wasser

Boden und Flächenbedarf

Die Böden sind als größtenteils mittelwertig – bis hochwertig für den Ackerbau, in Teilbereichen als geringwertig eingestuft. Das Projektgebiet weist große unbebaute Flächen auf und ist keinem hohen Versiegelungsgrad ausgesetzt.

Durch die Verwendung umweltverträglicher bzw. unbedenklicher oder auch recycelbarer Baustoffe bei der Errichtung der Zuwegungen und Fundamente ist eine Schadstoffbelastung des Bodens nicht zu erwarten. Zuwegungen und Aufstellflächen werden vorwiegend mit durchlässigen mineralischen Baustoffen und ungebunden hergestellt. Temporär benötigte Flächen werden nach der Bauphase zurückgebaut und führen nicht zu einer dauerhaften Versiegelung des Bodens. Eine Verdichtung der Böden ist nur in geringem Umfang zu erwarten.

Grundstücke, auf denen die Vorhaben Windkraftanlagen vorsehen, sind nicht im vom Umweltbundesamt geführten Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet.

Grundwasser

Unter Annahme des Worst-Case können durch Maßnahmen einer Tiefgründung und Bodenverbesserung (Rüttelstopfsäulen) Bestandteile der Fundamente in Grundwasser-führendem Boden zu liegen kommen, hier werden Maßnahmen getroffen, damit das Grundwasser nicht negativ beeinflusst wird. Des Weiteren liegt das Untersuchungsgebiet in keinem wasserrelevanten Schutzgebiet.

Oberflächengewässer und Entwässerungssysteme

Im Wirkraum sind zwei bzw. drei Oberflächengewässer bekannt, die jedoch nicht berührt werden. Es sind 3 Anlagen des Wasserrechts bekannt, die nicht direkt betroffen sind.

Der Betrieb der Windkraftanlagen bewirkt keinen weiteren erheblichen Eingriff auf das Thema Wasser, Flächenverbrauch und Boden. Für den Betrieb und die Wartung der Windkraftanlagen gibt es entsprechende Arbeitsanweisungen und Maßnahmen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen.

4.10 Sach-, Kulturgüter und Ortsbild

Das Vorhaben berührt fremde Rechte bzw. Anlagen sowie von der Öffentlichkeit genutzte Infrastrukturen. Der Untersuchungsraum für die einzelnen Sachgüter wurde je nach Möglichkeit der Beeinflussung unterschiedlich gewählt. Es werden im Umkreis des Eisfallüberwachungsbereichs um die Anlagen sämtliche Infrastrukturen erhoben. Darüber hinaus werden jene Infrastruktureinrichtungen aufgenommen, die sich im Umkreis von 50 m entlang der Kabeltrasse und der Zuwegung (Neubau und Ausbau) zum Windpark befinden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Infrastruktureinrichtungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung.

Es werden durch die Baumaßnahmen eine Reihe von Infrastruktureinrichtungen betroffen, deren Betrieb kurzfristig eingeschränkt werden kann, jedoch dauerhaft unbehindert bleibt. Die rechtzeitige Abstimmung der baulichen Maßnahmen mit den Rechteinhabern der relevanten Sachgüter wird als wesentliche Maßnahme vorgesehen. Insgesamt wurden die Eingriffserheblichkeit mit **mäßig** und die verbleibenden Auswirkungen bei Berücksichtigung der Bedingung und der Maßnahmen sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase mit **gering** eingestuft.

Für den Bereich Kulturgüter und Ortsbild wurden Ortschaften betrachtet, die sich mit ihren Ortszentrum innerhalb von 5 km von den geplanten Vorhaben befinden. Für Ortschaften außerhalb des 5 km Untersuchungsraums wurde im Umkreis von 10 km ein Grobscreening durchgeführt.

Für den Themenbereich Kulturgüter wird zusätzlich der Eisfallüberwachungsradius rund um die geplanten Windenergieanlagen sowie 50 m rund um die Zuwegung (Neubau und Ausbau) und die Kabeltrasse berücksichtigt. In diesem Umkreis werden alle Kulturgüter erfasst und in die Bewertung aufgenommen. Bei den oberflächlichen Kulturgütern handelt es sich zu einem großen Teil um Schlösser, Kirchen, Pfarrhöfe und vereinzelte profane Bauten. Einzelne sind von überregionaler Bedeutung. Für die Bauphase von besonderem Interesse sind Bodendenkmäler auf Grundstücken, die unmittelbar von Bauarbeiten betroffen sind. Maßnahmen sehen vor, oberflächliche Kulturgüter entlang der Zuwegung, die von Transportfahrzeugen beschädigt werden könnten, abgesichert bzw. wenn Notwendig ab- und nach den Bauarbeiten wieder aufgebaut werden. Außerdem, dass archäologische Verdachtsflächen beim Bau von Fachpersonen begleitet werden.

Insgesamt wurde in der Bauphase die Eingriffserheblichkeit mit hoch und die verbleibende Auswirkung nach Maßnahmen als gering eingestuft. In der Betriebsphase werden keine Kulturdenkmäler durch die Vorhaben direkt berührt. Viele der Denkmäler im Untersuchungsgebiet stehen nicht in direkter Sichtbeziehung zu den baulichen Maßnahmen, die vom gegenständlichen Projekt ausgehen. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen wurden für die Betriebsphase mit gering bewertet.

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Ortschaften spielen zum Teil für den Tourismus und die Gastwirtschaft eine Rolle. Die Ortskerne sind teilweise durch historische Objekte geprägt, weisen einen nennenswerten Wiedererkennungswert auf und streckenweise sind historische Ensembles zu erkennen. Die Bauphase wurde in diesem Bereich nicht gesondert untersucht, da deren Eingriffsintensität einen unwesentlichen Einfluss auf das Ortsbild hat. Für die Betriebsphase ist eine Sichtbarkeit grundsätzlich von den, dem Windpark zugewandten Ortsrändern, gegeben, sonst verstellt meist die Bebauung und die Bepflanzung die freie Sicht. Sichtbeziehungen sind von den Ortskernen selbst aus nur sehr bedingt zu erwarten. Insgesamt wurden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibende Auswirkung als gering eingestuft.

4.11 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Untersuchungsgebiet stellt eine über lange Zeit gewachsene Landschaft, die weitgehend aus hügeligen bis welligen agrarischen Matrix mit einzelnen Strukturelementen wie Windschutzgürteln, Forsten und Siedlungen besteht. Die einzelnen Landschaftselemente sind weitgehend in geometrischen Mustern angeordnet und weitgehend klar voneinander abgegrenzt. Aufgrund der seit jeher vom Menschen geprägten Landschaft sind die rein naturbürtigen Teile außerhalb der Schutzgebiete recht weit zurückgedrängt. Strukturreiche Bereiche sind jene, in denen sich die historische Bewirtschaftungsweise mit langgezogene Äckern und zwischenliegenden Landschaftselementen erhalten haben. Diese sind zumeist als „erhaltenswerter Landschaftsteil“ im RROP ausgewiesen.

Die Landschaft ist teilweise gut einsehbar und es ergeben sich aufgrund des hügeligen Terrains je nach Standort unterschiedlich große Sichträume. Auch nicht von Hügelkuppen ist das gesamte UG überblickbar.

Als Erholungsziele von lokal bis regionaler Bedeutung, kann man die Paasdorfer Kultur Landschaft, die Weinviertel Draisine und Kellergassen mit Heurigen nennen. Auch die Agrarlandschaft kann zur Naherholung genutzt werden. Aufgrund der visuellen Natürlichkeit dieser Elemente stellt sich eine „ländliche“, typisch Weinviertler Atmosphäre ein. Aufgrund bestehender technischer Infrastruktur aber auch durch die landwirtschaftliche Nutzung ergeben sich geringfügig erholungsmindernde Immissionen.

Windkraft ist im Gebiet eine bereits langjährig bekannte Nutzungsform, es werden keine neuen Nutzungsformen in die Landschaft eingebracht nur vorbelastete Räume berührt. Für den WP Paasdorf-Lanzendorf II werden 6 WEA Vestas V172 NH 175 m errichtet. Die Anlagen werden in Fern- und Nahwirkzone nur geringfügige Veränderungen mit sich bringen. In der Mittelwirkzone gibt es merkbare Unterschiede in der Größe, aber insgesamt fügen sich die Anlagen in die bestehende Windpark-Landschaft ein. Es kommt in der Bauphase zu geringen und in der Betriebsphase zu mittleren verbleibenden Auswirkungen.

4.12 Luft

Für die Bewertung des Schutzguts Luft wird nur die Bauphase betrachtet, da in der Betriebsphase nahezu keine Beeinträchtigung der Luft zu erwarten ist.

Während der Errichtungsphase der Anlagen ist auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens (Erdarbeiten, An- und Abtransport von Anlagenteilen, Maschinen, Personenverkehr etc.) vorübergehend mit einer erhöhten Schadstoffbelastung der Luft zu rechnen. Je nach Art, Größe und Dauer werden unterschiedlich hohe Emissionen verursacht. Nach Fertigstellung der Baustelle wird das vorhabensbedingte Verkehrsaufkommen praktisch wieder auf null reduziert.

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft werden die zu erwartenden Emissionen mit jenen, die durch die Landwirtschaft in den Standortgemeinden während der Bauphase verursacht werden, verglichen. Zusätzlich wird in „motorische Emissionen“ (insbesondere CO₂) und „nicht motorische Emissionen“ (Staubemissionen) unterschieden.

Die motorischen Emissionen, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind geringer als die durch die Landwirtschaft während der Bauzeit verursacht werden. Die nicht motorischen Emissionen sind etwa 8-mal höher als die Emissionen, die während der Bauzeit durch die Landwirtschaft verursacht werden. Dabei handelt es sich vornehmlich um Staubemissionen aufgrund des LKW-Verkehrs auf den nicht befestigten landwirtschaftlichen Wegen.

5 Maßnahmenübersicht

Im Zuge der UVE-Erstellung wurden Maßnahmen entwickelt und dort entsprechend der im Fachbereich dargelegten Methodik beurteilt. Diese - auch als UVE-seitige Maßnahmen bezeichnet - werden in den folgenden Tabellen kurz zusammengefasst.

Übersicht der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen		
Themenbereich	Aussagebereich	Maßnahmen
Gesundheit und Wohlbefinden	Schall	Schallreduzierende Betriebsmodi im Nachtzeitraum (MN_BETRSCALL_01)
	Schattenwurf	Keine
	Eisabfall	- Eiserkennungssystem → Abschaltung bei Eisansatz - Einsatz von aktiven Warnleuchten - für Personal: Schulung über das Verhalten bei Gefahr von Eisabfall sowie Verpflichtung zu persönlicher Schutzausrüstung (Helm)
Sonstige menschliche Nutzungen	Raumordnung	Keine
	Freizeit und Erholung	Hinweisschilder bei Radroute in der Bauphase (MN_PL-II_Freizeit_01)

Biologische Vielfalt	Pflanzen und Lebensräume	• Ausgleich des BT Artenreiche Ackerbrache • Sicherstellung und Pflege von möglichst alten, naturschutzfachlich wertvollen Obstbäumen. • Anlage des Biotopkomplexes Baum-/Strauchhecke mit autochthonen Laubbäumen und Sträuchern • Umweltbaubegleitung • Bergung von geschützter Art Groß-Windröschen • fortlaufendes Monitoring durch eine fachkundige Person (Botaniker, Vegetationsökologe)
	Insekten und Lebensräume	• Siehe Maßnahmen Pflanzen und Lebensräume
	Amphibien & Reptilien und Lebensräume	• ökologischen Bauaufsicht • Anlage von Totholz/Reisighaufen • Vermeidung von Nachfahrten bei Regen
	Säugetiere und Lebensräume	• Erhebung des Feldhamsterbestandes im Bereich Höbersbrunn • Kleinräumige Verlegung der Kabeltrasse in betroffenem Bereich (Mindestabstand 5 m); Alternativ: Erarbeitung eines Umsiedlungskonzeptes inkl. Ersatzflächen und Abstimmung mit der Behörde • Bedingte Monitoringmaßnahmen für Feldhamster
	Vögel und Lebensräume	• Ökologische Bauaufsicht – Ornithologisches Monitoring • Bauzeiteinschränkung für die WEA PL_II_04 & 05 • Anlage von Brachen und Lenkungsflächen
	Fledermäuse und Lebensräume	• Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus • Außernutzungstellung von Altbäumen • Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren

Wildtierökologie		• Einschränkung der lärmintensiven Bauarbeiten während der Tageszeit • Keine Erdbau- und Fundierungs-Arbeiten an den Anlagenstandorten PL_II_05, PL_II_06 und PL_II_07 während des Septembers • Für temporäre Rodungen sind gemäß Einreichoperat Aufforstungen im Verhältnis 1:1 vorgesehen. • Abstimmung bei allfälliger Entfernung bzw. Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen • Die rückbaubaren Flächen, die nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen. • Für permanente Rodungen sind gemäß Einreichoperat Aufforstungen im Verhältnis 1:3 vorgesehen.
Boden, Flächenverbrauch & Wasser	Boden, Untergrund	• Rekultivierungsmaßnahmen für temporär in Anspruch genommene Flächen. (MN_Boden_01) • Abstimmung mit Bezirksbehörde bzgl. Altlasten (MN_Boden_02) • Lockerungsmaßnahmen Oberboden (MN_Boden_03)
	Wasser	Sollten eventuell notwendige Betonzuschlagsstoffe zur Erhaltung der Festigkeit der Tiefgründungspfähle in Kontakt mit dem Grundwasser kommen, werden diese nach Stand der Technik so ausgewählt, dass ein Auswaschen von wassergefährdeten Stoffen nicht wahrscheinlich ist. Vor Baubeginn werden die Pfähle bzw. Tiefgründungsmaßnahmen im Zuge der geotechnischen Hauptuntersuchung erneut geprüft. Sollte sich im Rahmen der bauvorbereitenden Untersuchung herausstellen, dass Pfähle in einen Grundwasserkörper hineinragen, werden sie derart eingebracht, dass der Grundwasserkörper abgedichtet wird und kein Austritt von Wasser möglich ist. Die Abdichtung betrifft das Bohrloch für den Pfahl selbst. Das Grundwasser soll sich weiterhin rund um den Pfahl bewegen können. Die Abdichtung soll lediglich verhindern, dass das Grundwasser in das Bohrloch selbst eintreten kann und über dieses eventuell in tiefere Schichten abfließt. (MN_Grundwasser_01)
Sach-, Kulturgüter und Ortsbild	Sachgüter	• Aktualisierung der Einbauten vor Baubeginn (MN_SG_01) • Abstimmung der Sicherheitsmaßnahmen für Bau mit Rechteinhabern der Einbauten (MN_SG_02)

	Kulturgüter und Ortsbild	• Oberbodenabtrag unter archäologischer Aufsicht durchzuführen, falls Verdachtsflächen (MN_KG_01) • Absichern von Kulturgütern während der Bauphase (MN_KG_02)
Landschaftsbild	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	• Nach Bau Zurückversetzung von Gehölzstrukturen auf temporär genützten Bauflächen in ursprünglichen Zustand (MN_PL-II_Landschaft_01)
Luft	Nicht motor. Emissionen	• Bei, die Ortsüblichkeit übersteigender, Staubentwicklung während der Bauphase: Bewässerung der geschotterten Wege (MN_LUFT_01)

Tabelle 2: Übersicht über die in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen für das Vorhaben Paasdorf-Lanzendorf II

Die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen können den jeweiligen Fachbeiträgen im Teil D der Einreichunterlagen entnommen werden.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bewertungsschema zur Fragestellung der Umweltverträglichkeit (RVS 04.01.11)	8
Abbildung 2: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	9
Abbildung 3: Schema zur Beurteilung der Maßnahmen und verbleibenden Auswirkungen	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Struktur des Einreichoperates	5
Tabelle 2: Übersicht über die in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen für das Vorhaben Paasdorf-Lanzendorf II	24